

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 11/0384</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 07.09.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Reinhard Kremer-Cymbala</b>	<b>Tel.: 229</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**26.09.2011**

## **Anfrage der FDP-Fraktion im Hauptausschuss am 26.09.2011**

### **Sachverhalt**

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.09.2011 für den Hauptausschuss am 26.09.2011 wird folgende Beantwortung gegeben:

1. Die in der Anfrage der FDP-Fraktion genannte Fristverlängerung wurde nicht gewährt, sondern es wurden auch die nach der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.
2. Die Stadt ist nach wie vor der Ansicht, dass für die Bürger, die ihre Stellungnahme verspätet eingereicht haben eine Klagemöglichkeit besteht, da die Stadt die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt hat. Allerdings kann das zuständige OVG eine andere Rechtsauffassung vertreten, wie dies im Schreiben des Innenministeriums auch angedeutet wurde, und die Klage aus formellen Gründen nicht zulassen (Präklusion).
3. Die Stadt wird in Ihrer Klageerwiderung keinen Hinweis auf eine Verfristung der Stellungnahme geben, dies wurde den Stellungnehmenden entsprechend zugesagt.
4. Die Stadtvertretung kann natürlich ihren Satzungsbeschluss aufheben und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschließen. Die sich daraus ergebene Verzögerung ist schwer abschätzbar, wird aber mindestens 3 Monate betragen.
5. Die dadurch entstehenden Kosten wären:
  - a. Erneute Bekanntmachung der Auslegung ca. 500 – 700 €
  - b. Durchführung der erneuten Abwägung geschätzt 1.000 €
  - c. Erneute Beschlussfassung mit den entsprechenden Druckvorlagen, grob geschätzt 500 € - 1000 €
  - d. Darüber hinaus gehende Kosten sind abhängig von der weiteren Beschlussfassung der Stadtvertretung.
6. Die von den Stellungnehmenden verspätet abgegebenen Stellungnahmen wurden inhaltlich schon von anderen Stellungnehmenden rechtzeitig gegeben. Diese wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt und sind somit auch Bestandteil der von der Stadtvertretung vorgenommenen Abwägung.
7. Sollte die Stadtvertretung veränderte planerische Zielsetzungen auf Grund der bekannten Stellungnahmen und Anregungen zur Grundlage eines neuen Planungsprozesses machen, ist der Zeitbedarf zur Überarbeitung wie folgt zu skizzieren:  
Die Inhalte müssten erneut fachlich geprüft und bewertet, ggf. gutachterlich untersucht werden.  
Die Ergebnisse müssten erneut einer politischen Diskussion und der öffentlichen Beteiligung der Bevölkerung und der zu beteiligenden Behörden unterworfen werden.  
Der Zeitbedarf hierfür ist nicht absehbar, ebenso die dafür notwendigen Kosten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------